

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 597

21. April 2005

**Studienordnung
der Ruhr-Universität Bochum
für den Modellstudiengang
Medizin**

vom 20. April 2005



**Studienordnung
der Ruhr-Universität Bochum
für den Modellstudiengang Medizin**
Vom 20. April 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30.11.2004 (G.V. NRW S. 752) sowie § 41 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Studienordnung für den Modellstudiengang Medizin erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Reformziel
- § 2 Ausbildungsziele
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Zuständigkeit
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Gliederung und Inhalte
- § 7 Ausbildungsangebot und Lehr- und Lernveranstaltungen
- § 8 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen
- § 9 Studienbuch
- § 10 Famulaturen und Krankenpflagedienst
- § 11 Abschluss des Studiums
- § 12 Dauer der Laufzeit des Modellstudiengangs und Abbruchkriterien
- § 13 Studienberatung
- § 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**§ 1
Reformziel**

Ziel der ärztlichen Ausbildung ist der wissenschaftlich und praktisch in der Medizin ausgebildete Arzt, der zur eigenverantwortlichen und selbständigen ärztlichen Berufsausübung, zur Weiterbildung, zu ständiger Fortbildung und zur kritischen Bewertung seines Handelns befähigt ist. Die Ausbildung soll grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern vermitteln, die für eine umfassende Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Die Ausbildung zum Arzt wird auf wissenschaftlicher Grundlage und durch Hochschullehrer praxis- und patientenbezogen durchgeführt.

Besonders gefördert werden sollen dabei die Fähigkeiten zu Team-Kommunikation und ärztlicher Interaktion, das problemorientierte und interdisziplinäre Denken, sowie die Bereitschaft zu lebenslangem Lernen.

Diese Ziele sollen in der patienten- und praxisorientierten Ausbildung des Modellstudiengangs durch Aufheben der bisherigen Studieneinteilung in vorklinischen und klinischen Abschnitt mit Integration grundlegender und klinischer Aspekte vom Beginn des Studiums an unter Verwendung einer Vielzahl problemorientierter und integrierter Lehr- und Lernformen sowie durch ihnen entsprechende Prüfungsformen erreicht werden. Die Studierenden sollen durch die neuen Lehrformen zum Selbststudium motiviert werden.

**§ 2
Ausbildungsziele**

Die AbsolventInnen des Modellstudiengangs Medizin sollen

- (1) in der Lage sein, die körperliche, seelische, geistige und soziale Situation ihrer PatientInnen zur Grundlage ihres ärztlichen Handelns zu machen,

- (2) die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Denken und Arbeiten besitzen,

- (3) die für das ärztliche Handeln erforderlichen allgemeinen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Diagnostik, Therapie, Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation besitzen,

- (4) praktische Erfahrungen im Umgang mit PatientInnen, einschließlich der fächerübergreifenden Betrachtungsweise von Krankheiten und der Fähigkeit, die Behandlung zu koordinieren, haben,

- (5) die geistigen Grundlagen und psychischen Fähigkeiten haben, die sie zur Grundversorgung der PatientInnen befähigen,

- (6) bereit und fähig sein, sich eigenständig kontinuierlich und unter Einbeziehung der modernen Informationsquellen fortzubilden,

- (7) zu eigenständiger Entscheidung und Problemlösung in der Lage sein,

- (8) die Grenzen ihres eigenen Wissens und Könnens einschätzen können,

- (9) zur Zusammenarbeit mit ÄrztInnen und allen anderen im Gesundheitswesen tätigen Personen sowie mit Studierenden fähig und bereit sein.

**§ 3
Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Modellstudiengangs Medizin. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, findet die ÄAppO Anwendung.

- (2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die nach dem ordnungsgemäßen Aufnahmeverfahren in den Modellstudiengang aufgenommen wurden.

- (3) Anforderungen und Verfahren der Prüfungen im Modellstudiengang regelt eine gesonderte Prüfungsordnung.

**§ 4
Zuständigkeit**

- (1) Die Medizinische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum ist zuständig für die geordnete Durchführung der Lehre und der Leistungskontrollen.

- (2) Die Fakultät trägt dafür Sorge, dass die an der Ausbildung beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen die zum Erreichen der Ausbildungsziele notwendigen Lehr- und Lernveranstaltungen anbieten.

- (3) Die Fakultät setzt ein Gremium von Beauftragten für die Organisation, Durchführung und Weiterentwicklung der Ausbildung ein. Dazu gehören MitarbeiterInnen der Fakultät, Studierende und Lehrbeauftragte. Diese planen unter Leitung des Studiendekans die Organisation und Durchführung einzelner und zusammenhängender Themenblöcke, der Semester und der Studienjahre.

**§ 5
Zulassung zum Studium**

- (1) Die von der ZVS der Ruhr-Universität Bochum zugeteilten Studierenden können sich nach Immatrikulation für den Modellstudiengang Medizin bewerben. Für den Modellstudiengang Medizin stehen 42 Studienplätze zur Verfügung. Sind mehr Bewerbungen als Plätze vorhanden, so entscheidet das Losverfahren über die Aufnahme in den Modellstudiengang.

- (2) Die Teilnahme am Modellstudiengang ist freiwillig. Mit der Bewerbung für den Modellstudiengang müssen die StudienbewerberInnen das Formular nach Anlage 3 unterschrieben abgeben.

§ 6 Gliederung und Inhalte

(1) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte über insgesamt sechs Studienjahre.

Die Ausbildungsinhalte des ersten Studienabschnittes (erstes bis fünftes Studienjahr)

- sind an organ- oder systembezogenen Problemstellungen orientiert,
- legen vorklinische und klinische Grundlagen und vertiefen klinische Kenntnisse in verschiedenen Disziplinen,
- vermitteln diagnostische und differentialdiagnostische Techniken und Fähigkeiten,
- legen Grundlagen für Therapie und Begleitung,
- vermitteln Fertigkeiten zu kompetenter Arzt-Patient-Interaktion,
- legen wissenschaftstheoretische Grundlagen,
- legen Grundlagen in Fragen der Medizinethik, Anthropologie und Medizinrecht,
- behandeln die Rolle des Arztes in der Gesellschaft unter epidemiologischen und gesundheitspolitischen Gesichtspunkten,
- vermitteln Grundbegriffe zum Gesundheitssystem und zum Management von Gesundheitsorganisationen.

Der zweite Studienabschnitt, das Praktische Jahr (sechstes Studienjahr)

- dient der Abrundung und Übung klinischer Fähigkeiten und Fertigkeiten in ausgewählten Fächern,
- legt seinen Schwerpunkt auf eine umfassende, eigenständige Betreuung und Versorgung von PatientInnen unter Supervision.

(2) Die ersten fünf Studienjahre sind in Themenblöcke und Blockpraktika gemäß Anlage 1 unterteilt. In ihnen werden die naturwissenschaftlichen und medizinischen Grundlagen für das ärztliche Handeln gelegt, wobei deutlich wird, dass ärztliches Handeln auf wissenschaftlich begründeter kritischer Denkweise basiert. In jedem Teil dieses Studienabschnittes gibt es sowohl theoretische wie praktisch-klinische Unterrichtsanteile, wobei die praktisch-klinischen im Verlauf des Studiums gegenüber den theoretischen zunehmend an Gewicht gewinnen.

Zusätzlich zu diesen basalen (horizontalen) Ausbildungseinheiten gibt es vertikale Ausbildungsstränge gemäß Anlage 1a, die sich durch den gesamten ersten Studienabschnitt ziehen. Hierzu gehören Veranstaltungen zu den Themengebieten "Ärztliche Interaktion", „Gesundheitsökonomie, Wissenschaftlichkeit, Methodologie und Forschung“, "Medizinische Ethik, Humanitäre Hilfe, Medizinrecht und Geschichte der Medizin". Die Stränge bestehen jeweils aus Modulen im Sinne abgeschlossener Teilqualifikationen gemäß Anlage 1a.

(3) Im sechsten Studienjahr (Praktisches Jahr) werden entsprechend §§ 1 und 3 ÄAppO drei jeweils sechzehnwöchige Praktika in den Fächern Innere Medizin, Chirurgie und in einem Wahlfach abgeleistet. Wahlfach kann auch die Allgemeinmedizin sein, wobei die sechzehn Wochen dann in anerkannten Lehrpraxen der Ruhr-Universität Bochum abgeleistet werden müssen.

Gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 3 ÄAppO können die Tertiale geteilt werden, um innerhalb eines Faches verschiedene Einrichtungen kennen zu lernen. Dabei darf kein Abschnitt die Dauer von acht Wochen unterschreiten.

(4) An das sechste Studienjahr (Praktisches Jahr) schließt sich der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung an. Das Studium wird mit dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgeschlossen.

§ 7 Ausbildungsangebot und Lehr- und Lernveranstaltungen

Das Ausbildungsangebot umfasst überwiegend fächerübergreifend konzipierte Veranstaltungen. Die Studieninhalte werden in zunehmender Komplexität und unter verschiedenen Gesichtspunkten entsprechend dem Ausbildungsstand der Studierenden wiederholt behandelt.

Es werden die folgenden Lehr- und Unterrichtsveranstaltungen angeboten:

(1) Das Problemorientierte Lernen (POL) ist die zentrale Unterrichtsform im Modellstudiengang. Diese Methode wird in den ersten drei Studienjahren als Tutorium in Kleingruppen wie folgt durchgeführt:

Die Studierenden treffen sich wöchentlich in einer Kleingruppe von im Regelfall sieben Studierenden.

Die Kleingruppen werden durch vom Studiendekanat benannte Lehrkräfte (TutorInnen) begleitet.

Die Gruppenzusammensetzung bleibt in der Regel für ein Studienjahr konstant.

In den Kleingruppen bearbeiten die Studierenden ein medizinisches oder fachbezogenes Problem. Die Erarbeitung der sich daraus ergebenden Lernziele erfolgt im Selbststudium und wird begleitet durch Seminare und Praktika.

(2) Seminare dienen der Vertiefung von Wissen, der Vermittlung fächerübergreifender Zusammenhänge und der Herstellung von Bezügen zwischen Theorie und Praxis. Weiterhin bieten sie ein Forum für Gruppenarbeit; Fragen der Studierenden bzw. ihre Präsentationen werden beantwortet oder diskutiert. Seminare werden durch vom Studiendekanat benannte Lehrkräfte geleitet.

(3) In Praktika und praktischen Übungen sollen Fertigkeiten, aber auch Fähigkeiten einzeln oder in Gruppen trainiert und erlernte Wissensinhalte im Praxisrahmen überprüft werden. Ein Praktikum findet im Falle der theoretischen Grundlagenfächer anhand von veranschaulichenden Versuchen, in klinischen Fächern vorwiegend als Unterricht am Krankenbett in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung oder einer Forschungseinrichtung statt.

(4) Klinische Blockpraktika stellen die wesentliche integrative Lehr- und Lernform im Krankenhaus dar.

Vom ersten Semester bis zum Praktischen Jahr nehmen die Blockpraktika immer mehr Raum im Stundenplan ein. So werden für das POL nach und nach die Kasuistiken (paper cases) durch PatientInnen-Vorstellungen ersetzt. Ziel der klinischen Blockpraktika ist gleichermaßen die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Zentral ist dabei die "Ausbildung am Krankenbett" und die wachsende Verantwortung der Studierenden in der Versorgung von PatientInnen. Klinische Blockpraktika haben festgeschriebene Lernziele, bieten aber darüber hinaus Raum für Lerninhalte, die zwischen Studierenden und DozentInnen frei vereinbart werden können.

Ergänzt werden die klinischen Blockpraktika durch begleitende Theorieeinheiten, in denen in Seminarform die das klinische Fach betreffenden "klinisch-theoretischen" Fächer bearbeitet werden. Dazu gehören z.B. die Fächer Radiologie, Pharmakologie, Pathologie, Pathophysiologie, Mikrobiologie, Immunologie, Hygiene und Klinische Chemie sowie ausgewählte naturwissenschaftliche Grundlagenfächer.

(5) Die Leitung des Modellstudienganges bietet regelmäßig Einführungen in die didaktischen Prinzipien, die Systematik des Modellstudienganges und die Rolle der TutorInnen / DozentInnen im Unterricht an. Als TutorInnen / DozentInnen werden nach Möglichkeit nur solche Lehrkräfte eingesetzt, die diese Schulung besucht haben.

§ 8 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen

Um gewährleisten zu können, dass einerseits das für den Arzt / die Ärztin wichtige Basiswissen zuverlässig vermittelt und geprüft wird und andererseits genügend Freiheit des Lehrens und des Studierens bleibt und damit bereits während des Studiums selbst gewählte Schwerpunkte gesetzt werden können, werden Lehrveranstaltungen als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen angeboten.

(1) Pflichtveranstaltungen müssen besucht werden, um das Studium fortsetzen bzw. abschließen zu können. Pflichtfächer vermitteln unverzichtbares Basiswissen für ÄrztInnen, wobei auch das Basiswissen der Wahlpflichtfächer integriert sein muss.

(2) Bei Wahlpflichtveranstaltungen müssen aus dem Gesamtangebot eine festgelegte Anzahl von Teilnahmenachweisen erbracht werden. So können Interessen wahrgenommen werden, wobei gleichzeitig eine breite Ausbildung gewährleistet bleibt.

(3) Wahlveranstaltungen stellen fakultative Studienangebote dar. Das Angebot wird entsprechend dem Interesse und der Initiative der Studierenden ergänzt.

(4) Die im Modellstudiengang erfolgenden Prüfungen müssen gemäß der gültigen Prüfungsordnung für den Modellstudiengang abgelegt werden.

(5) Die Festlegung der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen regelt der Studienplan.

§ 9 Studienbuch

(1) Den Studierenden werden Unterlagen über bestandene Prüfungen und Leistungsnachweise ausgehändigt, die im Studienbuch gesammelt werden.

(2) Im Studienbuch werden auch die Ergebnisse der summativen Prüfungen, die während des Studiums gesammelten Bewertungen der Lehrenden und die besuchten curricularen Veranstaltungen der Studierenden festgehalten.

§ 10 Famulaturen und Krankenpflagedienst

(1) Es müssen Famulaturen über einen Zeitraum von insgesamt vier Monaten gemäß § 1 ÄAppO nachgewiesen werden. Die Famulaturen sind innerhalb der ersten fünf Studienjahre abzulegen.

(2) Die Praxis-Famulatur gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 ÄAppO und die Wahl-Famulatur gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO können durch die Absolvierung des Allgemeinärztlichen Hospitationsprogramms in anerkannten Lehrpraxen der Ruhr-Universität Bochum abgeleistet werden. Es wird empfohlen, die übrigen Famulaturen in den vorlesungsfreien Zeiten nach dem vierten Semester zu absolvieren.

(3) Der dreimonatige Krankenpflagedienst gemäß § 6 Abs. 1 ÄAppO ist vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums bis zur Anmeldung zur letzten gleichwertigen Prüfung gemäß § 6 der Prüfungsordnung abzuleisten.

§ 11 Abschluss des Studiums

Das Studium endet nach dem Praktischen Jahr mit Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

§ 12 Dauer der Laufzeit des Modellstudiengangs und Abbruchkriterien

(1) Der Modellstudiengang Medizin wird für die Mindestdauer von acht Jahren bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren durchgeführt. Verlängerungen der Laufzeit des Modellstudiengangs sind anhand von Evaluationsergebnissen zu begründen.

(2) Der Modellstudiengang muss abgebrochen werden, wenn die Fakultät die ordnungsgemäße Durchführung der Lehre und der Prüfungen nicht mehr gewährleistet und die Gewährleistung nicht wiederhergestellt werden kann.

(3) Sollte der Modellstudiengang abgebrochen werden, so erhalten die Studierenden die Äquivalenzbescheinigungen der bisher erbrachten Leistungen und werden in den Regelstudiengang integriert.

§ 13 Studienberatung

(1) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Studienbüro der Ruhr-Universität Bochum an. Es berät die Studierenden in allgemeinen Fragen der Studieneignung, Studienzulassung, Studiengänge und Studienfächer. Zudem steht es bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten als psychologische Beratungsstelle zur Verfügung.

(2) Für eine fachbezogene Studienberatung benennt der Fakultätsrat eine/n ProfessorIn als StudienberaterIn.

§ 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum vom 2. Juli 2003.

Bochum, den 20. April 2005

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr.-Ing. G. Wagner

Vorstehende Studienordnung wird im Einvernehmen mit dem

Ministerium
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

genehmigt.

Düsseldorf, 30. August 2004

Ministerium
für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Godry

Anlage 1 zur Studienordnung

gemäß § 6 Abs. 2

Gliederung des Studiums:

Erstes und zweites Fachsemester:

- Orientierungswoche
- POL-Tutorien, Sprechstunden/Seminare und Praktika zu den Themenblöcken Zelle, Bewegung, Atmung, Endokrinologie, Herz/Kreislauf, Flüssigkeit/Niere
- Blockbegleitende praktische Übungen
- Praktikum in Erster Hilfe
- Krankenpflegepraktikum
- Allgemeinmedizinische Hospitationen

Drittes und viertes Fachsemester:

- POL-Tutorien, Sprechstunden/Seminare und Praktika zu den Themenblöcken Blut und Immunsystem, Stoffwechsel/Verdauung, Nervensystem, Sinnesorgane/Haut, Psyche/Erleben, Sexualität/Fortpflanzung
- Blockbegleitende praktische Übungen
- Allgemeinmedizinische Hospitation
- Wahlfach

Fünftes Fachsemester:

- POL-Tutorien, Sprechstunden/Seminare und Praktika zu den Themenblöcken Schwangerschaft/intrauterine Entwicklung, Geburt/Neugeborenenphase, Kindheit/Adoleszenz, Frau/Mann, Altern
- Blockbegleitende praktische Übungen
- Allgemeinmedizinische Hospitation

Sechstes bis achttes Fachsemester:

- POL-Tutorien, Sprechstunden/Seminare und Praktika mit Unterricht am Krankenbett zu den klinischen Themenblöcken Herz-Kreislauferkrankungen, Tumorerkrankungen, Notfallmedizin, Stoffwechselerkrankungen, Unfall und Verletzungen, Erkrankungen des respiratorischen Systems, Infektionen, Entzündungen und Autoimmunerkrankungen
- Klinische Blockpraktika in den Fächern Chirurgie und Innere Medizin
- Allgemeinmedizinische Hospitationen

Neuntes und zehntes Fachsemester:

- POL-Tutorien, Sprechstunden/Seminare und Praktika mit Unterricht am Krankenbett zu den klinischen Themenblöcken Erkrankungen des Nervensystems, psychiatrische und psychosomatische Erkrankungen, Erkrankungen von Haut und Geschlechtsorganen, hereditäre und perinatale Erkrankungen
- Klinische Blockpraktika in den Fächern Allgemeinmedizin, Pädiatrie, Gynäkologie
- Wahlfach (klinisch)

Elfte und zwölftes Fachsemester (sechstes Studienjahr):

- Praktisches Jahr

Erstes bis zehntes Fachsemester:

- Veranstaltungen der vertikalen Ausbildungsstränge
 - Ärztliche Interaktion
 - Gesundheitsökonomie, Wissenschaftlichkeit, Methodologie und Forschung
 - Medizinische Ethik, Humanitäre Hilfe, Medizinrecht und Geschichte der Medizin

Anlage 1 a zur Studienordnung
gemäß § 6 Abs. 2

Semester	Vertikaler Strang I Ärztliche Interaktion	Vertikaler Strang II Gesundheitsökonomie, Wissenschaftlichkeit, Methodologie, Forschung	Vertikaler Strang III Medizinische Ethik, Humanitäre Hilfe, Medizinrecht, Geschichte der Medizin
1	Pflichtmodul 1 (2 CP)	Pflichtmodul 1 (1 CP)	Pflichtmodul 1 (1 CP)
2	Pflichtmodul 2 (2 CP)	Pflichtmodul 2 (1 CP)	Wahlpflichtmodul ² (1/3 CP)
3	Pflichtmodul 3 (2 CP)	Pflichtmodul 3 (1 CP)	Wahlpflichtmodul ² (1/3 CP)
4	Pflichtmodul 4 (2 CP)	Pflichtmodul 4 (1 CP)	Wahlpflichtmodul ² (1/3 CP)
5	Pflichtmodul 5 (2 CP)	Pflichtmodul 5 (1 CP)	Wahlpflichtmodul ² (1/3 CP)
6	Pflichtmodul 6 (1 CP)	Pflichtmodul 6 (1 CP)	Wahlpflichtmodul ² (1/3 CP)
7	Pflichtmodul 7 (1 CP)	Pflichtmodul 7 (1 CP)	Wahlpflichtmodul ² (1/3 CP)
8	Pflichtmodul 8 (1 CP)	Wahlpflichtmodul ¹ (1 CP)	Pflichtmodul 2 (1 CP)
9	Pflichtmodul 9 (1 CP)	Wahlpflichtmodul ¹ (1 CP)	Wahlpflichtmodul ² (1/3 CP)
10		Wahlpflichtmodul ¹ (1 CP)	Wahlpflichtmodul ² (1/3 CP)

¹ Wahlpflichtmodule im Strang II: Auswahl von 1 aus 3 angebotenen Veranstaltungen

² Wahlpflichtmodule im Strang III: Auswahl von 3 Wahlpflichtveranstaltungen, je 3 Wahlpflichtveranstaltungen ergeben 1 CP (Credit Point gemäß § 6 der Prüfungsordnung).

Anlage 2 zur Studienordnung

Leistungsnachweis zu Anlage 1 ÄAppO

Praktische Übungen, Kurse und Seminare, deren Besuch bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen sind		Entsprechende Lehrveranstaltungen im 1. bis 5. Semester des Modellstudiengangs	
Praktikum der Physik für Mediziner		POL-begleitend als Physik-Praktikum	
Praktikum der Chemie für Mediziner		POL-begleitend als Chemie-Praktikum	
Praktikum der Biologie für Mediziner		POL-begleitend als Biologie-Praktikum	
Praktikum der Physiologie		POL-begleitend als Physiologie-Praktikum	
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie		POL-begleitend als Biochemie/Molekularbiologie-Praktikum	
Kursus der makroskopischen Anatomie		POL-begleitend als Praktikum der makroskopischen Anatomie	
Kursus der mikroskopischen Anatomie		POL-begleitend als Histologie-Praktikum	
Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie		POL-begleitend als Psychologie-Praktikum plus Integration in den vertikalen Strang „Ärztliche Interaktion“	
Seminar Physiologie		POL-begleitend als Physiologie-Seminar	
Seminar Biochemie / Molekularbiologie		POL-begleitend als Biochemie / Molekularbiologie-Seminar	
Seminar Anatomie		POL-begleitend als Anatomie-Seminar	
Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie		POL-begleitend als Seminar der Med. Psychologie plus Integration in den vertikalen Strang „Ärztliche Interaktion“	
Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin mit Patientenvorstellung		POL-begleitende praktische Übungen mit Patientenuntersuchung / Allgemeinmedizinisches Praktikum	
Praktikum der Berufsfelderkundung		Allgemeinmedizinisches Praktikum	
Praktikum der Medizinischen Terminologie		POL-begleitend als Seminar der Med. Terminologie	
mit einer Gesamtstundenzahl von insgesamt mindestens	630 Std.	mit einer Gesamtstundenzahl von insgesamt mindestens	630 Std.

Anlage 2a zur Studienordnung (Studienplan)

(Stand: Wintersemester 2003/04)

Veranstaltungsart	SWS*	STS*	Gesamt-Stunden-Zahl
Erste Studienphase (1.-5. Semester)			
POL-Tutorien (gegenstandsbezogene Studiengruppen) zu den Themenblöcken gemäß Anlage 1	20	1-5	280 ^a
POL-begleitende Seminare zu klinisch-theoretischen Grundlagen	20	1-5	280 ^b
POL-begleitende praktische Übungen	8	1-4	112 ^b
POL-begleitende praktische Übungen / Unterricht am Krankenbett	2	5	28 ^{c,e}
POL-begleitende Praktika	20	1-5	280 ^b
Wahlfach	2	3-4	28
Zweite Studienphase (6.-10. Semester)			
Unterricht am Krankenbett gemäß klinischer Themenblöcke			
• mit Patientendemonstration	16	6-10	224 ^{c,e}
• mit Patientenuntersuchung	16	6-10	224 ^{c,e}
Begleitende Seminare zu klinisch-theoretischen Grundlagen / Querschnittsbereichen	10	6-10	140 ^{d,e}
Wahlfach	2	10	28 ^e
Klinische Blockpraktika			
• Innere Medizin	7,1	8	100
• Chirurgie	7,1	8	100
• Kinderheilkunde	7,1	10	100
• Frauenheilkunde	7,1	10	100
• Allgemeinmedizin	7,1	10	100
Veranstaltungen der vertikalen Stränge			
Seminare zum Strang „Ärztliche Interaktion“	10	1-5	140 ^b
	5	6-10	70 ^e
Seminare zum Strang „Gesundheitsökonomie“	8	1-8	112 ^e
Seminare zum Strang „Med. Ethik, Humanitäre Hilfe, Medizinrecht und Geschichte der Medizin“	2	1+8	28 ^e
	1,3	bis 10	18 ^e

* SWS = Gesamtzahl der Semesterwochenstunden

STS = Studiensemester, in dem die Veranstaltung abgehalten wird

Äquivalenznachweis / Gesamtstundenzahlen nach § 2 ÄAppO und Anlage 1 ÄAppO

- a) Gesamtstundenzahl 280, beinhaltet 98 Stunden als integrierte Veranstaltungen mit Einbezug geeigneter klinischer Fächer sowie 56 Stunden Seminare mit klinischem Bezug nach § 2 Abs. 2 ÄAppO
- b) Gesamtstundenzahl 812, beinhaltet die Gesamtstundenzahl von 630 aus Anlage 1 ÄAppO
- c) Gesamtstundenzahl 476 entspricht 476 Stunden Unterricht am Krankenbett nach § 2 Abs. 3 ÄAppO
- d) Gesamtstundenzahl 140, beinhaltet einen Anteil von 20 % der Praktikumszeit nach § 2 Abs. 3 ÄAppO
- e) Gesamtstundenzahl 872, beinhaltet 868 Std. für die Fächer und Querschnittsbereiche nach § 27 Abs. 1

Anlage 3 zur Studienordnung

zu § 5

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Modellstudiengang Medizin an der Ruhr-Universität Bochum

Hiermit bestätige ich,(Vorname, Name),

geboren am in

wohnhaf in,

dass ich **freiwillig** am Modellstudiengang Medizin der Ruhr-Universität Bochum teilnehme, und nehme folgende Umstände zur Kenntnis und erkläre mein Einverständnis:

1. Die Teilnahme am Modellstudiengang Medizin führt zu einer **Einschränkung** bei der Möglichkeit des **Studienortwechsels**. Insbesondere die Möglichkeit, den Studienort ohne Verlust der Anerkennung von Studienleistungen und damit ohne Verlust von Studienzeit zu wechseln, ist nach meiner Immatrikulation im Modellstudiengang Medizin aufgrund seines anderen Aufbaus nicht gegeben.
2. Bei einem Studienabbruch des Modellstudiengangs Medizin durch die Medizinische Fakultät besteht für mich die Möglichkeit, im Regelstudiengang Medizin an der Ruhr-Universität Bochum weiter zu studieren, oder mich nach Anerkennung meiner bis zu dem Zeitpunkt des Abbruchs erbrachten Studienleistungen an einer anderen Universität zu bewerben. Beides wird voraussichtlich nicht ohne Verlust von Studienzeit möglich sein.
3. Bei einem **Abbruch** des Modellstudiengangs Medizin auf eigenen Wunsch habe ich keinen Anspruch auf Fortsetzung des Medizinstudiums im Regelstudiengang Medizin an der Ruhr-Universität Bochum, wenngleich die Universität bemüht ist, eine Fortsetzung des Medizinstudiums zu ermöglichen. Ebenso habe ich die Möglichkeit, mich nach Anerkennung meiner bis zu dem Zeitpunkt des Abbruchs erbrachten Studienleistungen an einer anderen Universität zu bewerben. Beides wird voraussichtlich nicht ohne Verlust von Studienzeit möglich sein. Unter Umständen sind auch Studienleistungen erneut zu erbringen.
4. Meine **Daten persönlicher Art** sowie die Daten aus meinem Studium und Ergebnisse der universitätsinternen wie staatlichen Prüfungen, sowie Daten aus meiner späteren, an das Studium anschließenden Weiterbildung dürfen zur wissenschaftlichen Auswertung des Modellstudiengangs erhoben und gespeichert werden. Einer eventuellen Befragung nach dem Ende meiner Weiterbildung oder währenddessen werde ich mich nach Möglichkeit zur Verfügung stellen. Datenschutzrechtliche Auflagen werden hierbei berücksichtigt.
5. Werden summative, sanktionierende Prüfungen endgültig nicht bestanden, folgt eine endgültige Exmatrikulation aus dem Studiengang Medizin (Modell- und Regelstudiengang) der Ruhr-Universität Bochum.

Ort, Datum

Unterschrift

Freiraum für Vermerke der Verwaltung:

Matrikelnummer